

Auszug aus den Bestimmungen des
„Reglements zur Vergabe von
Wissenschafts- und Forschungsstipendien
der Anneliese und Mieczyslaw Kocwin Stiftung“
geltend ab 28.12.2017:

Art. 3. Grundsätze der Teilnahme am Wettbewerb

1. Stipendien werden im Rahmen eines Wettbewerbs für die Förderung von Wissenschafts- und Forschungsprojekten vergeben. Gefördert werden Projekte, die gemäß den Grundsätzen der wissenschaftlichen Methodenlehre, in den Gebieten der Geisteswissenschaften und Sozialwissenschaften in der Schweiz, an schweizer Universitäten, Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt werden.
2. Stipendiaten oder Stipendiatinnen können nur natürliche Personen sein, die das 21. Lebensjahr und nicht das 35. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Vergabe des Stipendiums vollendet haben.
3. Im Falle der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen wird die Veröffentlichung der Projektergebnisse in einer der Sprachen zugelassen: Englisch, Deutsch, Französisch oder Polnisch.
4. Ein Stipendium kann einem Stipendiaten nur einmalig vergeben werden. Das Stipendium wird für den Aufenthalt in der Schweiz während des Zeitraums der Durchführung des Wissenschafts- und Forschungsprojekts vergeben.
5. Die Förderdauer, in deren Rahmen das Stipendium vergeben und ausgezahlt wird, beträgt maximal 12 (zwölf) Monate. Der Beginn ist der Abschluss des Stipendiumvertrags.

Art. 4. Der Wettbewerb um Wissenschafts- und Forschungsstipendien

1. Der Wettbewerb um Wissenschafts- und Forschungsstipendien, im Folgenden „Wettbewerb“ genannt, besteht aus drei Etappen. In der ersten Etappe erfolgt die Annahme der Bewerber, in der zweiten Etappe – die Auswahl der Finalisten, in der dritten Etappe werden ein Stipendiat oder mehrere Stipendiaten ausgewählt.

2. Erste Etappe - die Annahme von Bewerbern

a) Die erste Etappe eröffnet die Ausschreibung über den Beginn der Annahme von Bewerbern zum Wettbewerb, im Folgenden „Bewerber“ genannt. Die Ausschreibung über den Wettbewerb verläuft gemäß der gewohnheitsmäßig in der Wissenschaft angenommenen Art und Weise und durch die zugänglichen Medien, insbesondere durch Internet, sowie auf der Internetseite der Stiftung.

b) Die Bewerber, die die Teilnahmebedingungen am Wettbewerb erfüllen, können innerhalb von 60 Tagen nach dem in der Ausschreibung über den Wettbewerb festgesetzten Zeitpunkt einen Antrag auf Stipendium, im Folgenden „Antrag“ genannt, stellen. Die Bewerber senden den ausgefüllten Antrag zusammen mit den geforderten Anlagen in traditioneller Form (Ausdruck gesendet per Post) an die in der Ausschreibung über den Wettbewerb angegebene Adresse. Gleichzeitig haben die Bewerber eine E-Mail-Nachricht mit eingescannten Antrag und den Anlagen zu senden. Die E-Mail-Adresse des Empfängers der Unterlagen wird auf der Internetseite der Stiftung und in der Ausschreibung über den Wettbewerb angegeben. Anträge, welche nach dem Ablauf dieser Eingangsfrist eingehen, können unberücksichtigt gelassen werden. Der Poststempel wahrt die Frist.

c) Im ersten Teil des Antrags sind anzugeben:

- die Angaben des Antragstellers – Bewerbers;
- seine Ausbildung;
- das wissenschaftliche Fachgebiet;
- gegebenenfalls – die Arbeitsstelle.

Im zweiten Teil des Antrags ist die Beschreibung des Wissenschafts- und Forschungsprojekts anzugeben. Das Antragsformular ist Anlage zum Reglement.

d) Zum Antrag sind beizufügen:

- der Lebenslauf des Bewerbers;
- die Bescheinigung des wissenschaftlichen Betreuers;
- gegebenenfalls die Liste der wichtigsten wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die den wissenschaftlichen Ertrag des Bewerbers widerspiegeln.

Die Bewerber stimmen der Bearbeitung ihrer persönlichen Angaben durch die Stiftung zum Zwecken der Veranstaltung und Durchführung des Wettbewerbs zu.

e) Jeder Bewerber kann im jeweiligen Wettbewerb nur einen Antrag mit einem Projekt stellen. Doppelförderung des Projekts durch die Stiftung und durch eine andere Förderungsquelle ist ausgeschlossen.

3. Zweite Etappe – die Auswahl der Finalisten

a) Binnen von acht Wochen nach dem Ablauf der Eingangsfrist zum Wettbewerb bewertet die Kommission die Anträge. Die Anträge werden gemäß den Richtlinien der Stipendienvergabe, festgesetzt im vorliegenden Reglement, und nach den Satzungszwecken der Stiftung, bewertet. Aus den eingegangenen Anträgen

erarbeiten die Mitglieder der Kommission eine Liste der Bewerber, die zur weiteren Etappe des Wettbewerbs ausgewählt werden, im Folgenden „Finalisten“ genannt.

b) Die Mitglieder der Kommission senden die Liste der Finalisten an den Stiftungsrat.

4. Dritte Etappe – die Auswahl von Stipendiaten

a) Binnen von vier Wochen nach Zugang der Liste der Finalisten wählt der Stiftungsrat einen oder mehrere Stipendiaten aus den Finalisten. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit eines Qualifikationsgesprächs.

b) Die Entscheidung über die Vergabe von Stipendien wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin des Stiftungsrates. Über die Abstimmung im Stiftungsrat und deren Ergebnisse wird ein Protokoll erstellt, welches durch die Mitglieder des Stiftungsrates sowie den Protokollführer zu unterschrieben ist.

c) Der Stiftungsrat benachrichtigt in traditioneller Form (per Post) und per E-Mail-Nachricht die Stipendiaten über die Vergabe der Stipendien. Die Liste der Stipendiaten wird veröffentlicht, darunter auf der Internetseite der Stiftung.

d) Die Finalisten, deren Anträge nicht bewilligt wurden, erhalten eine E-Mail-Nachricht. Sie können an zukünftigen Wettbewerben teilnehmen.

Art. 5. Wissenschafts- und Forschungsstipendien

1. Der Stiftungsrat entscheidet durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss über die Anzahl, Höhe und Dauer der Stipendien im jeweiligen Wettbewerb. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin des Stiftungsrates. Der Beschluss des Stiftungsrates ist die Grundlage zur Ausschreibung über den Beginn der Annahme von Bewerbern zum Wettbewerb.

2. Die Stipendien werden den Stipendiaten aus den Mitteln der Stiftung ausgezahlt. Die Auszahlung der Stipendien erfolgt aufgrund eines Stipendiumvertrags. Dieser wird zwischen dem Stiftungsrat und den Stipendiaten geschlossen. Im Stipendiumvertrag verpflichtet sich der Stipendiat das geförderte Wissenschafts- und Forschungsprojekt durchzuführen. Im Stipendiumvertrag sind ferner insbesondere zu regeln: die Einzelheiten der Durchführung des Wissenschafts- und Forschungsprojekts und die Grundsätze der Auszahlung und der Abrechnung des Stipendiums.

3. Das geförderte Projekt soll in der Regel spätestens zwei Jahre nach Beginn des Stipendiumbezugs abgeschlossen sein. Nach Abschluss des Projekts hat der Stipendiat der Kommission einen Bericht vorzulegen. Die Frist hierfür wird in den Stipendiumvertrag festgelegt. Das Formular des Berichts ist Anlage zum Reglement. Im Falle einer Veröffentlichung der Projektergebnisse sind die Stipendiaten verpflichtet, die Information über die Förderungsquelle seitens der Stiftung anzugeben.

4. Sollte ein Stipendiat sein gefördertes Projekt nicht fristgerecht abschließen können, ist er verpflichtet einen Antrag auf Verlängerung des Projekts bei der Kommission einzulegen, in dem über die Ursachen der Verspätung zu informieren ist. Die Einreichungsfrist für den gegebenen Antrag wird im Stipendiumvertrag bestimmt. Das Antragsformular ist Anlage zum Reglement. Die Kommission entscheidet über die Bewilligung der Verlängerung der Projektdurchführung aufgrund des Antrags und der Erläuterungen des Stipendiaten betreffend der Verspätungsgründen. Im Falle der Nichtbewilligung einer Verlängerung der Projektdurchführung leitet die Kommission den Antrag des Stipendiaten zur endgültigen Entscheidung über die Bewilligung der Verlängerung der Projektdurchführung dem Stiftungsrat weiter.

5. Sollte ein Stipendiat sein gefördertes Projekt nach Ablauf der verlängerten Frist nicht durchgeführt haben, kann der Stiftungsrat den Stipendiaten zur teilweisen oder in besonders schwerwiegenden Fällen zur vollständigen Rückerstattung des Stipendiums gemäß den Bestimmungen des Stipendiumvertrags auffordern.